



MARKTGEMEINDE TREFFEN AM OSSIACHER SEE

Datum: 26.05.2017
Abteilung: Amtsleitung
Aktenzahl: 1a-003-2/1-2017-MAD
Auskünfte: Mag.^a (FH) Daniela Majoran, MA
Telefon: 0 42 48 / 28 05 – 15
Fax: 0 42 48 / 28 05 – 25
E-Mail: treffen@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 27.06.2017 Zahl 1a-003-2/1-2017-MAD, mit der eine Geschäftsordnung erlassen wird

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: GEMEINDERAT

- § 1 Einberufung
- § 2 Vorsitz
- § 3 Beschlussfähigkeit
- § 4 Verlauf der Sitzung
- § 5 Ordnungsbestimmungen
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Befangenheit
- § 8 Abstimmung
- § 9 Wahlen, Gelöbnis - Anwesenheit
- § 10 Niederschrift - Protokoll
- § 11 Ende der Sitzung
- § 12 Unterbrechung
- § 13 Anträge, Anfrage
- § 14 Schluss der Debatte
- § 15 Frist zur Berichterstattung

2. Abschnitt: GEMEINDEVORSTAND

- § 16 Zusammensetzung – Aufgaben
- § 17 Übertragung von Aufgaben
- § 18 Sitzungen

3. Abschnitt: AUSSCHÜSSE

- § 19 Zusammensetzung – Aufgaben
- § 20 Sitzungen

4. Abschnitt:

- § 21 Inkrafttreten

Gender-Regelung:

Um der besseren Lesbarkeit willen wird im Text darauf verzichtet, durchgängig die weibliche neben der männlichen Form nebeneinander zu verwenden. Steht die männliche Form allein, sind stets auch Frauen angesprochen.

Auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 07/2017, wird verordnet:

1. Abschnitt **GEMEINDERAT**

§ 1 **Einberufung**

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind vom Bürgermeister nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einzuberufen.
- (2) Die Erstellung der Tagesordnung und die Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates zur Sitzung obliegt dem Bürgermeister.
- (3) Soweit vor der Behandlung eines Verhandlungsgegenstandes im Gemeinderat ein Ausschuss oder der Gemeindevorstand zu befassen ist, darf dieser Verhandlungsgegenstand jedenfalls erst nach der Vorberatung des Gemeindevorstandes in die Tagesordnung aufgenommen werden. Tagesordnungspunkte, die Personalangelegenheiten betreffen, sind nach sonstigen Tagesordnungspunkten im sogenannten vertraulichen Teil der Gemeinderatssitzung zu reihen.
- (4) Die Einberufung zu den Sitzungen ist den Mitgliedern des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche, in dringenden Fällen mindestens 24 Stunden vor der Sitzung gegen Nachweis zuzustellen. Eine Ersatzzustellung im Sinne des § 16 des Zustellgesetzes, BGBl. I Nr. 200/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013, ist zulässig. Die Einberufung kann auch in jeder anderen technisch möglichen Weise, insbesondere elektronisch übermittelt werden, wenn das Mitglied des Gemeinderates dieser Übertragungsart schriftlich zugestimmt hat. In diesem Fall genügt die Sendebestätigung als nachweisliche Zustellung. Ersatzmitglieder dürfen in dringenden Fällen in der Reihenfolge der Liste der Ersatzmitglieder des betreffenden Wahlvorschlages mündlich oder telefonisch vom Gemeindeamt einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen sind gleichzeitig mit der Einberufung an der Amtstafel und im Internet kundzumachen.
- (5) Ist ein Mitglied des Gemeinderates verhindert an der Sitzung teilzunehmen, hat es dies dem Gemeindeamt (der Amtsleitung) unverzüglich unter Angabe des Grundes bekannt zu geben, dass die Einberufung eines Ersatzmitgliedes vom Gemeindeamt noch rechtzeitig möglich ist.
- (6) Der Bürgermeister ist verpflichtet eine Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderates unter Vorschlag der Tagesordnung beantragen.
- (7) Die Einberufung zur Sitzung ist innerhalb einer Woche ab Einlangen des Antrages den Mitgliedern des Gemeinderates gegen Nachweis zuzustellen. Die Sitzung hat innerhalb von drei Wochen ab Einlangen des Antrages stattzufinden. Der Bürgermeister hat die beantragten Tagesordnungspunkte nach Maßgabe des Abs. 3 in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Anfügung weiterer Tagesordnungspunkte ist nach Maßgabe des Abs. 3 zulässig.
- (8) Für Erledigungen, die der Beschlussfassung durch den Gemeinderat bedürfen, sind vom Gemeindeamt Sitzungsvorträge (Amtsvorträge) gemäß § 78 Abs. 1a K-AGO vorzubereiten.

§ 2 **Vorsitz**

- (1) In den Sitzungen hat der Bürgermeister den Vorsitz zu führen. Die Vertretung im Verhinderungsfall erfolgt in Anwendung der Vorschriften des § 75 Abs 1 K-AGO.

- (2) Sind der Bürgermeister und die Vizebürgermeister bei der Beratung und Beschlussfassung einzelner Tagesordnungspunkte insbesondere zufolge Befangenheit (§ 7) an der Vorsitzführung verhindert, so hat für die Dauer dieser gleichzeitigen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz zu führen.
- (3) Unabhängig davon ist der Bürgermeister berechtigt, die Führung des Vorsitzes im Gemeinderat an die Vizebürgermeister mit deren Einvernehmen abzugeben und sie zu jedem Zeitpunkt wieder zu übernehmen.
- (4) Sind bei Tagesordnungspunkten, die Wahlen betreffen, der Bürgermeister und die Vizebürgermeister an der Vorsitzführung verhindert, so hat für die Dauer dieser gleichzeitigen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz zu führen.
- (5) Unter Nichtbeachtung der Bestimmungen der § 1 Abs. 3 gefasste Beschlüsse des Gemeinderates haben keine rechtliche Wirkung.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeinderat ist, sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, beschlussfähig, wenn mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Sind nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderats einschließlich des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters anwesend, so hat der Bürgermeister – ausgenommen die Fälle des Abs. 3 – eine zweite Sitzung mit den noch unerledigten Tagesordnungspunkten einzuberufen, die innerhalb von zwei Wochen stattzufinden hat.
- (3) Bei dieser Sitzung ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters anwesend ist. In der Einberufung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Für einen Beschluss ist die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.
- (5) Die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates ist insbesondere erforderlich für einen Beschluss,
 - a. dass ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen oder die Tagesordnung umgestellt wird (§ 35 Abs. 5 K-AGO);
 - b. die Ernennung zum Ehrenbürger sowie deren Widerruf (§ 16 Abs. 4 K-AGO);
 - c. den Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 6; § 36 Abs. 2 K-AGO);
 - d. die Annahme der Dringlichkeit eines Antrages (§ 42 Abs. 2 K-AGO);
 - e. der Beschluss, mit welchem eine Geschäftsordnung (Verordnung) erlassen wird (§ 50 Abs. 5 K-AGO).

§ 4 Verlauf der Sitzung, Fragestunde

- (1) Der Vorsitzende hat zur festgesetzten Zeit die Sitzung des Gemeinderates für eröffnet zu erklären, Verhinderungen und Vertretungen bekannt zu geben, daraufhin die Beschlussfähigkeit festzustellen und in die Tagesordnung einzugehen.
- (2) Wird vom Vorsitzenden festgestellt, dass der Gemeinderat nicht beschlussfähig ist, so hat er die Sitzung nach der Eröffnung gemäß Abs. 1, jedoch vor Eingehen in die Tagesordnung, für geschlossen zu erklären.

- (3) Vor Eingehen in die Tagesordnung ist eine Fragestunde nach den Bestimmungen der §§ 46 – 49 K-AGO abzuhalten. Die Anfrage ist an das auf Grund einer Verordnung nach § 69 Abs. 6 K-AGO (Geschäftsverteilung) zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes zu richten und in dreifacher Ausfertigung dem Bürgermeister im Wege des Gemeindeamtes mindestens eine Woche vor der Sitzung des Gemeinderates zu übermitteln. Dauert eine Sitzung mehr als einen Tag oder wird sie unterbrochen und fortgesetzt, ist auch bei Beginn der fortgesetzten Sitzung eine Fragestunde abzuhalten.
- (4) Eine Zurückziehung der Anfrage durch den Fragesteller ist bis zu ihrem Aufruf durch den Vorsitzenden möglich.
- (5) Hat eine Fragestunde 60 Minuten gedauert, dürfen keine weiteren Fragen mehr aufgerufen werden. Nach Ende der Fragestunde ist in die Tagesordnung einzugehen.
- (6) Der Vorsitzende ruft den Tagesordnungspunkt auf und erteilt dem zuständigen Berichterstatter das Wort. Die Berichterstattung obliegt im Falle der Vorberatung eines Tagesordnungspunktes in einem Ausschuss dem dort bestimmten Berichterstatter bzw. dessen Stellvertreter (§ 18 Abs. 3). Wurde der Tagesordnungspunkt lediglich im Gemeindevorstand vorberaten, obliegt die Berichterstattung dem nach der Geschäftseinteilung gemäß § 69 Abs. 6 K-AGO zuständigen Mitglied des Gemeindevorstandes. Sind die im Ausschuss festgelegten Berichterstatter nicht anwesend, geht die Berichterstattung auf das nach der Geschäftseinteilung zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes über. Ist dieses Mitglied nicht anwesend, geht die Berichterstattung auf den Vorsitzenden über bzw. ist der Vorsitzende auch berechtigt, die Berichterstattung einem anderen Mitglied des Gemeindevorstandes zu übertragen.

§ 5

Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Vorsitzende hat die Pflicht, für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Sitzungen des Gemeinderates sowie dafür zu sorgen, dass der Anstand gewahrt und beleidigende Äußerungen unterbleiben. In Erfüllung dieser Pflicht hat er jederzeit das Recht, das Wort zu ergreifen und die Sitzung zu unterbrechen.
- (2) Die Reihenfolge der Worterteilungen obliegt dem Vorsitzenden.
- (3) Redner, welche vom Thema abschweifen, hat der Vorsitzende zur Sache zu rufen. Nach dem dritten Ruf zur Sache kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.
- (4) Wenn ein Mitglied des Gemeinderates Würde und Anstand des Gemeinderates insbesondere durch beleidigende Äußerungen verletzt, so hat ihm der Vorsitzende den Ruf zur Ordnung zu erteilen. Der Vorsitzende kann, wenn er zweimal den Ruf zur Ordnung erteilt, auch das Wort entziehen.
- (5) Die Sitzordnung (Zuteilung der Sitze) für die Mitglieder des Gemeinderates obliegt dem Vorsitzenden.

§ 6

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, doch kann auf Antrag (Antrag zur Geschäftsbehandlung) des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes des Gemeinderates ohne Wechselrede der Ausschluss der Öffentlichkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder aus sonstigen öffentlichen Interessen mit zwei Drittel der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden beschlossen werden. Wird der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen, so hat der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt zur weiteren Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung an das Ende der Tagesordnung – sind auch Personalangelegenheiten zu behandeln, vor diese Tagesordnungspunkte – zu reihen.

- (2) Bei der Behandlung des Voranschlages und des Wirtschaftsplanes der Unternehmungen der Gemeinde, des Rechnungsabschlusses sowie des Jahresabschlusses der Unternehmungen darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.
- (3) Personalangelegenheiten sind in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. Bescheide dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen werden.
- (4) Während der Dauer von öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jedermann nach Maßgabe des verfügbaren Raumes zum Sitzungssaal Zutritt. Zuhörern ist jede Äußerung des Beifalls oder der Missbilligung untersagt.
- (5) Werden Sitzungen des Gemeinderates durch Zuhörer gestört, so hat der Vorsitzende die Ruhestörer vorerst zu ermahnen und, wenn dies wirkungslos bleibt, aus dem Sitzungssaal zu entfernen oder überhaupt den Sitzungssaal räumen zu lassen. Die Entfernung der Zuhörer erstreckt sich im Falle der Räumung des Sitzungssaales auf die Berichterstatter von Presse, Rundfunk und Fernsehen nur dann und insoweit, als sie als Ruhestörer beteiligt waren.
- (6) Die Verwendung von Film- oder Tonbandgeräten im Zuhörerbereich bedarf der Genehmigung des Gemeinderates. Über einen Antrag (Antrag zur Geschäftsbehandlung) zur Genehmigung entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit. Dabei hat der Gemeinderat die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 besteht, zu beachten und die erforderlichen Vorkehrungen zur Gewährleistung des Datengeheimnisses sowie zur Wahrung sonstiger Verschwiegenheitspflichten zu treffen.

§ 7 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Gemeinderates ist befangen und darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen:
 - a. in Sachen, in denen es selbst; der andere Ehepartner; die Verwandten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie; die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie; die Wahl Eltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder; Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person; der eingetragene Partner; oder einer seiner Pflegebefohlenen beteiligt ist;
 - b. in Sachen, in denen das Mitglied des Gemeinderates als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
 - c. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen;
 - d. in Berufungsverfahren, wenn es an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung mitgewirkt hat.
- (2) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist zur Wahrnehmung der Befangenheit selbst verpflichtet. Der Vorsitzende ist verpflichtet, Befangenheitsgründe, die ihm bekannt sind, aufzuzeigen und dem betroffenen Mitglied des Gemeinderates mitzuteilen. Über einen Antrag (Antrag zur Geschäftsbehandlung) über Vorliegen eines Befangenheitsgrundes entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben, und zwar in der Weise, dass die für den Antrag Stimmenden vom Vorsitzenden ersucht werden, eine Hand zu heben.
- (2) Stimmenthaltungen und Erklärungen, weder zuzustimmen noch abzulehnen, gelten als Ablehnung.

- (3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Vorsitzende hat nach durchgeführter Abstimmung das Ergebnis der Abstimmung und bei mehrstimmig gefassten Beschlüssen, diese zusammenfassend bekanntzugeben, damit diese entsprechend in die Niederschrift aufgenommen werden können.
- (5) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates vor der Abstimmung verlangt, hat der Vorsitzende nach durchgeführter Abstimmung die Zahl der für und der gegen den Antrag Stimmenden bekannt zu geben.
- (6) Nach abgeschlossener Beratung über einen Verhandlungsgegenstand hat der Vorsitzende die Reihenfolge zu verkünden, in der über die vorliegenden Anträge abgestimmt werden soll. Die Abstimmung über voneinander verschiedenen Anträgen ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinderates zum Ausdruck kommt. Es sind daher die Anträge auf Vertagung, dann die Anträge auf Abänderung, und zwar die weitergehenden vor den übrigen, zur Abstimmung zu bringen. Über Abänderungsanträge ist jedenfalls vor der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen.
- (7) Die Abstimmung über die Zusatzanträge hat nach der Abstimmung über den Hauptantrag zu erfolgen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen. Im Zweifel entscheidet der Gemeinderat.
- (8) Abänderungs- und Zusatzanträge sind vor Erledigung des Gegenstandes schriftlich und unterfertigt dem Vorsitzenden vom Antragsteller zu überreichen. Die Anwesenheit des Antragstellers in der Sitzung des Gemeinderates im Zeitpunkt der Abstimmung des Antrages ist erforderlich, ansonsten der Antrag nicht zu behandeln ist.
- (9) Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates (Antrag zur Geschäftsbehandlung) kann der Gemeinderat ohne Debatte eine geheime Abstimmung beschließen. Vor jeder geheimen Abstimmung sind den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates gleiche Stimmzettel, die mit „Ja“ und „Nein“ versehen sein müssen, sowie gleiche Umschläge zur Verfügung zu stellen. Die Zustimmung zum Antrag ist durch Ankreuzen des Wortes „Ja“ zum Ausdruck zu bringen.
- (10) Bei der geheimen Abstimmung sind die Mitglieder des Gemeinderates zur Stimmabgabe namentlich aufzurufen. Die Umschläge sind in eine Urne zu legen. Wer bei Namensaufrufung nicht anwesend ist, darf nachträglich von seinem Stimmrecht nicht mehr Gebrauch machen. Als für den Antrag abgegeben sind jene Stimmen zu werten, die eindeutig die Zustimmung zum Ausdruck bringen. Jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei hat das jüngste anwesende Mitglied des Gemeinderates zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Ergebnisses der Abstimmung zu berufen. Über die Ermittlung des Ergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen.
- (11) Für einen Beschluss, dass ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen (Erweiterung der Tagesordnung) oder die Tagesordnung umgestellt wird, ist die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Für einen Beschluss, dass ein Tagesordnungspunkt abgesetzt wird, ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

§ 9

Wahlen, Gelöbnis – Anwesenheit

- (1) Zu einer Wahl gemäß § 23 a K-AGO (Nachwahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat), § 24 K-AGO (Wahl der Vizebürgermeister und der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie deren Ersatzmitglieder) und § 26 K-AGO (Wahl der Ausschüsse) ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Bürgermeisters erforderlich.
- (2) Dies gilt in gleicher Weise für ein vor dem Gemeinderat abzulegendes Gelöbnis gemäß § 21 K-AGO (Angelobung der Mitglieder des Gemeinderates und deren Ersatzmitglieder) und § 25 K-AGO

(Angelobung des Bürgermeisters und der sonstigen Mitglieder des Stadtrates sowie deren Ersatzmitglieder).

(3) § 3 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

§ 10

Niederschrift – Protokoll

- (1) Über die Sitzung des Gemeinderates ist unter Verantwortung des Amtsleiters ein Protokoll (Niederschrift) zu führen. Der Amtsleiter ist berechtigt, damit einen geeigneten Mitarbeiter zu beauftragen.
- (2) Die Niederschrift über die Verhandlungen bei öffentlichen Sitzungen hat jedenfalls zu enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Sitzung;
 - b. die Namen des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden,
 - c. der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates;
 - d. die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Ersatzmitglieder, das entsprechende Vertretungsverhältnis sowie allfällige Entschuldigungsgründe für die jeweilige Abwesenheit;
 - e. alle in Verhandlung gezogenen Anträge bzw. Tagesordnungspunkte mit den Namen der Antragsteller sowie Berichterstatter;
 - f. die wesentlichen Ergebnisse der Beratung, die für die Willensbildung des Gemeinderates von Einfluss waren;
 - g. die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Anträge;
 - h. die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlaut;
 - i. das Ergebnis der Abstimmung; bei nicht einstimmig gefassten Beschlüssen das Abstimmungsverhalten der Gemeinderatsfraktionen; stimmen die Mitglieder einer Gemeinderatsfraktion nicht einheitlich ab, auch das Abstimmungsverhalten dieser Mitglieder.
- (3) Wortmeldungen sind nur dann in ihrem vollen Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen, wenn ein Mitglied des Gemeinderates dies unmittelbar nach der Abstimmung verlangt. In diesem Fall hat das Gemeinderatsmitglied den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei weiteren, durch den Gemeinderat jeweils zu bestellenden anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen. Der Amtsleiter hat die Niederschrift nach Möglichkeit binnen zwei Wochen nach der Sitzung, jedenfalls aber innerhalb von zwei Monaten, dem Fraktionsführer jeder Gemeinderatspartei zu übermitteln. Die Übermittlung darf mit schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Fraktionsführers in jeder technisch möglichen Weise, insbesondere auch elektronisch, erfolgen. In diesem Fall genügt die Sendebestätigung als nachweisliche Zustimmung. Für die Niederschrift von Beschlüssen, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, gelten besondere Verschwiegenheitsverpflichtungen.
- (5) Das Protokoll ist nach Unterfertigung gemäß Abs. 3 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufzulegen. Dabei sind zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, geeignete Vorkehrungen zu treffen. Von der Einsichtnahme ausgenommen sind die Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden.
- (6) Die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse (nach ihrem genauen Wortlaut) sowie das Ergebnis der Abstimmung sind nach Unterfertigung des Protokolls gemäß Abs. 3 zusätzlich auf der Homepage der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See öffentlich bereitzustellen. Dabei sind zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, geeignete Vorkehrungen zu treffen. Von der Bereitstellung auf der Homepage der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See sind die Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, ausgenommen.

§ 11 Ende der Sitzung

Nach Erledigung der Tagesordnung hat der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen zu erklären.

§ 12 Unterbrechung

- (1) Der Vorsitzende kann jederzeit die Sitzung für einen von ihm zu bestimmenden Zeitraum unterbrechen. Unterbrechungen auf unbestimmte Zeit sind unzulässig.
- (2) Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderates hat der Vorsitzende vor der Durchführung einer Abstimmung oder von Wahlen die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

§ 13 Anträge, Anfragen

- (3) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, an den Gemeinderat
 - a) Anträge zur Geschäftsbehandlung,
 - b) Anträge auf Abänderung von dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorliegenden Gegenstände (Abänderungsantrag - schriftlich),
 - c) Anträge auf Erweiterung von dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorliegenden Gegenstände (Zusatzantrag - schriftlich),
 - d) Selbständige Anträge in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches (schriftlich)zu stellen.
- (4) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind Anträge, die im Wesentlichen die Gestaltung des Ablaufes der Gemeinderatssitzung zum Gegenstand haben. Als Antrag zur Geschäftsbehandlung gelten insbesondere Anträge
 - a) auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b) auf Unterbrechung der Sitzung, wobei Anträge auf Unterbrechung auf unbestimmte Zeit unzulässig sind,
 - c) auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung,
 - d) auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung,
 - e) auf Umstellung der Reihenfolge der Tagesordnung,
 - f) auf Durchführung einer geheimen Abstimmung,
 - g) auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - h) Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
 - i) Anträge auf Vertagung
 - j) Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand
 - k) Anträge auf Schluss der Debatte
 - l) Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache
 - m) Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift
 - n) auf Abstimmung gemäß § 4 Abs. 6 (en-bloc –Abstimmung),
- (5) Anträge zur Geschäftsbehandlung können mündlich gestellt werden.
- (6) Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsbehandlung hat unmittelbar nach Stellung des Antrages zu erfolgen.
- (7) Abänderungs- und Zusatzanträge sind vor Erledigung des Gegenstandes dem Vorsitzenden zu überreichen. Abänderungs- und Zusatzanträge müssen den Namen und die Unterschrift des Antragstellers tragen. Die Anwesenheit des Antragstellers in der Sitzung des Gemeinderates im Zeitpunkt der Abstimmung des Antrages ist erforderlich, ansonsten ist der Antrag nicht zu behandeln und als unzulässig zurückzuweisen.

(8) Selbständige Anträge sind

- a) in den Sitzungen des Gemeinderates
- b) schriftlich dem Vorsitzenden zu überreichen.
- c) Ein Selbständiger Antrag muss den Namen des Antragstellers,
- d) eine den Gegenstand bezeichnende Überschrift und eine kurze Bezeichnung aufweisen,
- e) die Unterschrift des Antragstellers tragen und
- f) ist der Einsatz von finanziellen Mitteln mit dem Antrag verbunden, so ist eine fundierte Kostenschätzung und zumindest ein Vorschlag zur finanziellen Bedeckung bzw. zur Finanzierbarkeit des Antrages anzuführen.
- g) Die Anwesenheit des Antragstellers in der Sitzung, in welcher der Antrag eingebracht wird, ist erforderlich

Wird eines der unter (8) a) bis g) angeführten Kriterien nicht erfüllt, so ist der Antrag vom Vorsitzen nicht zu behandeln und als unzulässig zurückzuweisen.

(9) Ein Ersatzmitglied des Gemeinderates ist zur Einbringung von Selbständigen Anträgen nur dann berechtigt, wenn es in Vertretung eines ordentlichen Mitgliedes des Gemeinderates an der Sitzung teilnimmt.

(10) Die Selbständigen Anträge sind vom Vorsitzenden vor Eingehen in die Tagesordnungspunkte, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, zu verlesen und dem Gemeindevorstand oder einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen. Die Verlesung der wesentlichen Teile des Antrages ist ausreichend.

(11) Ein Selbständiger Antrag kann vom Antragsteller bis zur Beschlussfassung im zugewiesenen Gremium (Ausschuss oder Gemeindevorstand) schriftlich zurückgezogen werden.

(12) Werden Selbständige Anträge bis zum Ablauf der Amtsperiode des Gemeinderates keiner abschließenden Erledigung zugeführt, so verlieren sie mit Ablauf der Amtsperiode des Gemeinderates ihre Eigenschaft als Verhandlungsgegenstand.

(13) Soll ein Antrag ohne Vorberatung vom Gemeinderat sofort behandelt werden, so ist er als Dringlichkeitsantrag zu bezeichnen. Die Dringlichkeit ist im Antrag zu begründen. Über die Frage der Dringlichkeit ist vor Eingehen in die Tagesordnungspunkte, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, und nach Behandlung der Selbständigen Anträge abzustimmen. Zur Annahme der Dringlichkeit ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden erforderlich. Wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt, so ist der Antrag vom Vorsitzenden dem Gemeindevorstand oder einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.

(14) Betrifft ein als Dringlichkeitsantrag bezeichneter Antrag

- a) die Auflösung des Gemeinderates,
- b) die Erlassung einer Verordnung,
- c) die Geschäftsordnung,
- d) einen Beschluss, der eine finanzielle Belastung der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See mit sich bringen würde,

so ist der Antrag ohne Abstimmung über die Frage der Dringlichkeit vom Vorsitzenden dem Gemeindevorstand oder einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.

(15) Mitglieder des Gemeinderates sind berechtigt, Anfragen gemäß § 43 K-AGO in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs an den Bürgermeister, an ein Mitglied des Gemeindevorstandes zu richten. Die Anfragen sind schriftlich während der Sitzung des Gemeinderates an den Vorsitzenden zu übergeben. Der Vorsitzende teilt die Anfrage dem Befragten vor Eingehen in die Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden und nach der Abstimmung über die Dringlichkeit mit. Eine Verlesung der Anfrage durch den Befragten findet nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder über Beschluss des Gemeinderates (Antrag zur Geschäftsbehandlung) statt. Der Befragte hat die Anfrage in der darauf folgenden Sitzung des Gemeinderates oder innerhalb von 2 Monaten schriftlich zu beantworten oder bis zu diesem Zeitpunkt die Nichtbeantwortung schriftlich zu begründen.

§ 14 **Schluss der Debatte**

- (1) Wenn wenigstens zwei Redner gesprochen haben, kann der Antrag auf Schluss der Debatte ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden sofort zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.
- (2) Spricht sich das Kollegialorgan für den Schluss der Debatte aus, so ist nur mehr den vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen.
- (3) Wird nach Schluss der Debatte ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt, so hat das Kollegialorgan vorerst darüber zu entscheiden, ob die Debatte wieder zu eröffnen ist.

§ 15 **Fristsetzung zur Berichterstattung**

Der Gemeinderat kann nach Ablauf von zwei Monate ab der Zuweisung eines Antrages an den Ausschuss auf Vorschlag des Bürgermeisters, auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderates (Antrag zur Geschäftsbehandlung) oder auf Antrag des Gemeinderates eine Frist zur Berichterstattung über den ihm zugewiesenen Antrag setzen.

2. Abschnitt Gemeindevorstand

§ 16 Zusammensetzung – Aufgaben

- (1) Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Dem Gemeindevorstand obliegen alle Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder durch die Geschäftsordnung übertragen wurden.
- (3) Der Gemeindevorstand hat alle ihm zugewiesenen Anträge vorzubereiten.
- (4) Der Gemeindevorstand ist in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches berechtigt, an den Gemeinderat nach Maßgabe des Abs. 6 selbständige Anträge zu stellen. Die Einbringung dieses Antrages erfolgt in einer Sitzung des Gemeinderates. Solche Anträge sind vom Bürgermeister einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.
- (5) Der Gemeindevorstand hat das Ergebnis der Beratungen hinsichtlich aller ihm zur Vorberatung zugewiesenen Anträge und Tagesordnungspunkte dem Gemeinderat vorzulegen. Abänderungsanträge hinsichtlich der dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesenen Anträge sind unzulässig. Zusatzanträge hinsichtlich der dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesenen Anträge sind zulässig.
- (6) Der Gemeindevorstand kann verlangen, dass bestimmte Gruppen von Verhandlungsgegenständen seines Aufgabenbereiches oder einzelner solcher Verhandlungsgegenstände einem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Ausgenommen davon sind Aufgaben des Gemeindevorstandes aus der Hoheitsverwaltung.

§ 17 Übertragung von Aufgaben

- (1) Gemäß § 34 Abs. 4 der K-AGO werden dem Gemeindevorstand alle nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit die zu treffenden Maßnahmen Ausgaben erwarten lassen, die im Voranschlag vorgesehen sind und im Einzelfall fünf Prozent der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages des laufenden Rechnungsjahres, jedoch maximal € 350.000,- (brutto) nicht übersteigen.
- (2) Folgende nichtbehördliche Aufgaben (demonstrative Aufzählung) des eigenen Wirkungsbereiches werden im Rahmen dieser Geschäftsordnung dem Gemeindevorstand übertragen:
 - a) Vergabe von Wohnungen und Abschluss von Mietverträgen, sofern die damit in Zusammenhang stehenden Beschlüsse einstimmig erfolgen – andernfalls sind diese vom Gemeinderat zu beschließen
 - b) Abschluss von Bestands- und Pachtverträgen – mit Ausnahme von Jagdpachtverträgen
 - c) Gewährung von Beiträgen und Subventionen
 - d) Vergabe von Lieferungen und Leistungen

§ 18 Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister hat die Sitzungen des Gemeindevorstandes nach Bedarf, nach Tunlichkeit in regelmäßigen Abständen, einzuberufen. Der Bürgermeister ist verpflichtet, eine Sitzung innerhalb einer Woche einzuberufen, wenn ein Mitglied des Gemeindevorstandes dies unter Vorschlag der Tagesordnung verlangt.

- (2) In den Sitzungen des Gemeindevorstandes hat der Bürgermeister den Vorsitz zu führen. Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest drei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Bestimmungen der §§ 1 – 14, ausgenommen § 13 Abs. 12, gelten sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen:
- a. Die Tagesordnung ist vom Bürgermeister zu erstellen und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes nach Tunlichkeit mindestens zwei Tage vor der Sitzung gegen Nachweis zuzustellen;
 - b. Für einen Beschluss, dass ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen oder die Tagesordnung umgestellt wird, ist die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gemeindevorstandes erforderlich. Für einen Beschluss, dass ein Tagesordnungspunkt abgesetzt wird, ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeindevorstandes erforderlich.
 - c. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (Dirimierungsrecht);
 - d. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes und vom Schriftführer zu unterfertigen;
 - e. Die Niederschrift hat die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen wiederzugeben. Wortmeldungen sind nur dann in ihrem vollen Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen, wenn dies vom Redner zu Beginn seiner Wortmeldung ausdrücklich beantragt wird;
 - f. Die Sitzungen des Gemeindevorstandes sind nicht öffentlich;
 - g. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes unterliegen hinsichtlich Tagesordnung, Inhalt, Verlauf der Sitzung und Abstimmungsverhalten der Verschwiegenheitspflicht;
 - h. Verursacht die Befangenheit in einem Verhandlungsgegenstand die Beschlussunfähigkeit des Gemeindevorstandes, so geht die Zuständigkeit auf den Gemeinderat über.
- (4) Ist der Bürgermeister verhindert, an einer Sitzung des Gemeindevorstandes teilzunehmen, so hat er ein seiner Gemeinderatspartei angehörendes Mitglied des Gemeinderates als sein Ersatzmitglied zu bestimmen. Gehört seiner Gemeinderatspartei kein weiteres Mitglied an oder hat das Amt des Bürgermeisters vorzeitig geendet, so tritt in diesem Fall das nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung in Betracht kommende Ersatzmitglied an seine Stelle. Dies gilt nicht, wenn der Bürgermeister in die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes nicht einzurechnen ist.
- (5) Ist ein sonstiges Mitglied des Gemeindevorstandes verhindert, an einer Sitzung des Gemeindevorstandes teilzunehmen, oder hat das Amt eines sonstigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes vorzeitig geendet, so hat der Bürgermeister das Ersatzmitglied einzuberufen.
- (6) Der Gemeindevorstand ist zur Abänderung eines von ihm gefassten Beschlusses jederzeit berechtigt, solange dieser noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Sitzung des Gemeinderates ist.
- (7) Ist eine Angelegenheit so dringend, dass die nächste Sitzung des Gemeindevorstandes ohne Gefahr eines Nachteiles für die Gemeinde nicht abgewartet werden kann, so kann die Beschlussfassung ausnahmsweise im Umlaufwege erfolgen (Umlaufbeschluss). Die Zustimmung erfolgt durch Unterfertigung des Beschlussantrages. Ein Umlaufbeschluss kann nur einstimmig erfolgen und ist in das Protokoll der folgenden Sitzung des Gemeindevorstandes aufzunehmen.

3. Abschnitt AUSSCHÜSSE

§ 19 Zusammensetzung – Aufgaben

- (1) Die Zahl der erforderlichen Ausschüsse, ihren Wirkungsbereich und die Zahl der Mitglieder ist vom Gemeinderat gemäß § 26 Abs. 1 K-AGO mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Jeder Ausschuss setzt sich aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und den sonstigen Mitgliedern zusammen.
- (2) Der Obmann-Stellvertreter wird vom Ausschuss in seiner ersten Sitzung gemäß § 26 Abs. 6 K-AGO für die Dauer der Amtsperiode des Gemeinderates von den Mitgliedern des Ausschusses aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Die Ausschüsse haben alle Anträge und alle sonstigen Verhandlungsgegenstände, die ihnen zugewiesen wurden, zu beraten und entsprechende Beschlüsse zu fassen sowie unter Beachtung des § 15 Abs. 6 dem Gemeindevorstand zur endgültigen Beschlussfassung oder zur Vorberatung sowie Weiterleitung zur endgültigen Beschlussfassung an den Gemeinderat vorzulegen.
- (4) Die Ausschüsse sind in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Stellung von Selbständigen Anträgen an den Gemeinderat, in den Fällen des § 34 Abs 4 K-AGO an den Gemeindevorstand, berechtigt.
- (5) Schließt sich der Gemeindevorstand einem Beschluss des Ausschusses, der einen Antrag an den Gemeinderat enthält, nicht an, so haben die jeweiligen Berichterstatter dem Gemeinderat die Beschlüsse des Gemeindevorstandes und des Ausschusses samt Begründung zur endgültigen Beschlussfassung vorzutragen.
- (6) Beschlüsse betreffend Verhandlungsgegenstände aus dem Aufgabenbereich des Gemeindevorstandes, die dem Ausschuss über Verlangen des Gemeindevorstandes zugewiesen worden sind, sind danach dem Gemeindevorstand zu übermitteln.
- (7) Der Ausschuss ist zur Abänderung der von ihm gefassten Beschlüsse jederzeit berechtigt, solange dieser noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Sitzung des Gemeindevorstandes ist.

§ 20 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses sind vom Obmann nach Bedarf einzuberufen. Der Obmann ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied des Ausschusses oder vom Bürgermeister mit Vorschlag der Tagesordnung verlangt wird.
- (2) In den Sitzungen des Ausschusses hat der Obmann den Vorsitz zu führen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Berichterstattung in den Sitzungen des Gemeindevorstandes obliegt dem nach der Geschäftseinteilung gemäß § 69 Abs. 6 K-AGO zuständigen Mitglied des Gemeindevorstandes. Die Berichterstattung in den Sitzungen des Gemeinderates hat vom Berichterstatter, welcher mit einfacher Mehrheit von den Ausschussmitgliedern gewählt wurde, zu erfolgen. Für den Fall der Verhinderung hat der Ausschuss einen stellvertretenden Berichterstatter zu bestellen.
- (4) Die Bestimmungen der §§ 1 - 14 gelten sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen:
 - a. Die Tagesordnung ist vom Obmann zu erstellen und den Mitgliedern des Ausschusses nach Tunlichkeit mindestens zwei Tage vor der Sitzung gegen Nachweis zuzustellen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses sind gleichzeitig mit der Einberufung allen Mitgliedern des Gemeinderates bekannt zu geben.

- b. Nach Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit ist ein weiteres Mitglied des Ausschusses zur Unterfertigung des Protokolls / der Niederschrift zu beschließen.
 - c. Für einen Beschluss, dass ein Tagesordnungspunkt abgesetzt, ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen oder die Tagesordnung umgestellt wird, ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ausschusses erforderlich.
 - d. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (Dirimierungsrecht).
 - e. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem hierfür beschlossenen weiteren Mitglied des Ausschusses und vom Schriftführer zu unterfertigen.
 - f. Wortmeldungen sind nur dann in ihrem vollen Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen, wenn dies vom Redner zu Beginn seiner Wortmeldung ausdrücklich beantragt wird.
 - g. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.
 - h. Die Mitglieder des Ausschusses sowie die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates unterliegen hinsichtlich Tagesordnung, Inhalt und Verlauf der Sitzung der Verschwiegenheitspflicht.
 - i. Verursacht die Befangenheit von Mitgliedern des Ausschusses in einem Verhandlungsgegenstand dessen Beschlussfähigkeit, so geht die Zuständigkeit auf den Gemeindevorstand über.
 - j. Abänderungsanträge hinsichtlich der dem Ausschuss in einer Sitzung des Gemeinderates zur Vorberatung zugewiesenen Selbständigen Anträge sind unzulässig.
 - k. Zusatzanträge hinsichtlich der dem Ausschuss in einer Sitzung des Gemeinderates zur Vorberatung zugewiesenen Selbständigen Anträge sind zulässig.
- (5) Jedes Ausschussmitglied hat das Recht, sich im Falle seiner Verhinderung durch ein beliebiges Mitglied des Gemeinderates seiner Gemeinderatspartei oder durch ein beliebiges auf der Liste der Ersatzmitglieder nach der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung gereihtes Ersatzmitglied vertreten zu lassen, wobei nur so viele Ersatzmitglieder in Betracht kommen, als die Gemeinderatspartei Mitglieder im Gemeinderat hat.
- (6) Der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Jede Gemeinderatspartei, die in einem Ausschuss nicht vertreten ist, darf einen Vertreter mit beratender Stimme in den Ausschuss entsenden. Die Entsendung ist vom Fraktionsführer dem Obmann des Ausschusses spätestens mit Beginn der Sitzung schriftlich anzuzeigen und gilt bis zu ihrem allfälligen Widerruf. Als Vertreter darf jedes Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeinderates entsendet werden, das auf dem der Gemeinderatspartei zugrunde liegenden Wahlvorschlag aufscheint.
- (8) Jedes unbefangene Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Der Vorsitzende ist berechtigt, ihm auf Antrag eines Mitgliedes des Ausschusses das Wort zu erteilen. Eine Abstimmung darüber findet nicht statt, ebenso wenig besteht die Verpflichtung des Vorsitzenden.
Somit sind befangene Mitglieder des Gemeinderates von dieser Regelung ausgenommen.
- (9) Während der Sitzungen von Ausschüssen hat den Mitgliedern ein fachkundiger Bediensteter der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung zu stehen.

4. Abschnitt

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 15. Juli 2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 21.03.2002, Zahl 003/2/2002/GI/Hi außer Kraft.

F.d.R.z.

Die Amtsleitung
Mag.^a _(FH) Daniela Majoran, MA

Der Bürgermeister:
Klaus Glanznig